

Anhang:

Das von allen Beteiligten unbestrittene **Ziel der Pflegepolitik** ist es, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot der notwendigen Leistungen für pflegebedürftige Menschen bereit zu stellen.

Entsprechend der **längeren Lebenserwartung** steigt die Zahl der älteren Menschen absolut und in Verbindung mit einer abnehmenden Zahl von Geburten auch ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Zahlen: Anteil über 60-jähriger im Jahre 2005: ca. 25 % - Prognose für das Jahr 2050: ca. 39 %.

Mit zunehmendem Alter **steigt** das **Risiko der Pflegebedürftigkeit** stark an.

Zahlen: Anteil pflegebedürftiger Menschen unter 60 Jahre = 0,6 %; Anteil im Alter zwischen 60 und 80 = 3,9 %; Anteil im Alter über 80 = 28,3 %.

Deshalb wird der starke Anstieg der Zahl älterer Menschen auch zu einer deutlichen Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen führen.

Zahlen: Zurzeit bundesweit rund 1,97 Mio. Pflegebedürftige; Prognose des Anstiegs bis zum Jahr 2040: bundesweit 3,4 Mio. Menschen

Beteiligte im Themenfeld „Pflege“ sind - und das ist für viele Menschen verwirrend - der Bundesgesetzgeber, die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Pflegekassen und die Leistungserbringer.

Die **Handlungsfelder** lassen sich unterscheiden nach

- **vorpflegerischen** Leistungen
- **ambulanten** Leistungen
- **teilstationären** Leistungen
- **stationären** Leistungen

Die jeweilige **Rolle des Landes** - und auch diejenige der übrigen Beteiligten - in diesen Handlungsfeldern ist jeweils **unterschiedlich**. Die gesetzliche Grundlagen zur Bestimmung der jeweiligen Rolle sind in erster Linie das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) und das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -. Bezogen auf die Rolle des Landes lassen sich für die einzelnen Handlungsfelder folgende **Maßnahmen und Vorhaben** feststellen:

1. Vorpflegerischer Bereich

Es ist das Ziel des Landes, den Menschen in Niedersachsen einen **möglichst langen Verbleib in ihrer vertrauten Umgebung** zu ermöglichen. Dies erhöht nicht nur die Lebensqualität insbesondere der älteren Menschen, es bewirkt vielmehr zugleich eine Entlastung der Dienste und Finanzierungssysteme, die für den Fall der Pflegebedürftigkeit geschaffen worden sind.

2. Ambulanter Bereich

Die Frage der Qualität und der Vergütung für die **Erbringung ambulanter Pflegedienstleistungen** sind nach dem Pflegeversicherungsgesetz und dem Sozialhilferecht auf der Kostenträgerseite den Pflegekassen und den Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe zugewiesen. Das Land kann bei Auseinandersetzungen zwischen den Kostenträgern einerseits, den Leistungserbringern andererseits nur eine moderierende Rolle einnehmen. Ebenfalls dem ambulanten Bereich zuzurechnen sind die **niedrigschwelligen Betreuungsangebote**, die insbesondere für Menschen mit Demenz geschaffen wurden. Das Land Niedersachsen ist eines der wenigen Bundesländer, die die von den Pflegekassen hierfür zur Verfügung gestellten Programmmittel in voller Höhe belegen und kofinanzieren konnten (siehe dazu **Anlage 3.1**). Trotz dieses Erfolgs erscheint es sinnvoll, eine **Initiative zur Stärkung des Bekanntheitsgrades Niedrigschwelliger Betreuungsangebote** zu erwägen (siehe dazu **Anlage 3.2**).

3. Teilstationärer Bereich

Wie für die ambulanten Dienste so gilt auch hier, dass für die Qualität und die Vergütungen die Pflegekassen und die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig sind. Aber auch insoweit gibt es eine Vergleichbarkeit, dass das **Land** Niedersachsen die **Investitionsfolgekosten** dieser Einrichtungen in voller Höhe übernimmt. Im Haushaltsplanentwurf **2009** sind hierfür **2,367 Mio. €** vorgesehen.

4. Stationärer Bereich

Wiederum gilt, dass die Qualität und die Höhe der Vergütungen auf der Kostenträgerseite in der Hand der Pflegekassen und der Kommunen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe liegen. Nur für einige wenige Einrichtungen (Wach-Koma-Patienten der Phase F) ist das Land zuständiger Sozialhilfeträger und somit direkter Vertragspartner der stationären Leistungserbringer.

Auch insoweit gilt also, dass das Land bei Streitigkeiten über die Höhe der Leistungsvergütungen lediglich eine Moderatorenrolle einnehmen.

Hinsichtlich der **Investitionskosten** beteiligt sich das Land an der Finanzierung der Investitionsfolgekosten in der Weise, dass es den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, die für die Vereinbarung der Höhe der Investitionsfolgekosten mit den einzelnen Einrichtungsträgern zuständig sind, jährlich einen **Ausgleichsbetrag** in dreistelliger Millionenhöhe zur Verfügung stellt. Im Jahre **2009** werden dies nach dem Haushaltsplanentwurf **103,3 Mio. €** sein.

Letztlich sei für diesen - stationären - Bereich darauf hingewiesen, dass das Land die Investitionskosten bei der Inanspruchnahme von **Kurzzeitpflege-** und **Verhinderungspflegeangeboten** mit einem Volumen von **10,164 Mio €** (Ansatz 2009) fördert.

Mit Ausnahme von speziellen Angeboten im ambulanten Bereich – hat das **Land im Kerngeschäft der Pflege** für die laufenden Kosten **lediglich eine moderierende Rolle** inne.

Die Summe der zu 1. bis 4. dargestellten **Mittel des Landes** beträgt (Ansätze 2009) **rund 146 Mio. Euro.**

Land fördert flächendeckend niedrigschwellige Betreuungsangebote

Niedrigschwellige Betreuungsangebote (NBA) sollen pflegende Angehörige entlasten, die in der häuslichen Umgebung Angehörige betreuen. Die Betreuung wird dafür zeitweise - nach pflegefachlicher Anleitung - durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer erbracht. Sie kann zuhause in Einzelbetreuung, alternativ aber auch außerhalb der häuslichen Umgebung in Gruppen erfolgen.

Zur Zielgruppe der Angebote zählen Menschen mit:

- demenziellen Fähigkeitsstörungen,
- geistiger Behinderung oder
- psychischer Erkrankung,

wenn aufgrund der Beeinträchtigung ein erhöhter Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung erforderlich ist. Bei Vorliegen einer Pflegestufe ist dies generell gegeben, unter Umständen aber auch dann, wenn die Pflegestufe 1 noch nicht erreicht wird (sog. „Pflegestufe 0“).

Voraussetzung für eine Förderung ist zunächst eine Anerkennung des Leistungserbringers als niedrigschwelliges Betreuungsangebot. Diese Anerkennung wird durch Landesrecht geregelt und stellt die erforderliche Qualität der Betreuung sicher (Nds. Anerkennungsverordnung). Zu den anerkennungsfähigen niedrigschwelligen Betreuungsangeboten gehören:

- Betreuungsgruppen,
- Helferkreise zur Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
- Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung und
- Familienentlastende Dienste.

Die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten erfolgt zu jeweils 50 Prozent durch das Land und die Pflegekassen.

Pflegebedürftige, die Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Anspruch nehmen möchten, erhalten dafür bei Vorliegen der Voraussetzungen 100 Euro monatlich, in besonders schweren Fällen sogar 200 Euro monatlich von ihrer Pflegekasse. Diese Leistungen werden unabhängig von anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt.

Bereits nach dem In-Kraft-Treten des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes hat das Land Niedersachsen zum 1. Januar 2004 eine Richtlinie zur Förderung von Zuwendungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote aufgelegt. Deren Gültigkeit wurde bis Ende 2013 verlängert.

Innerhalb des fünfjährigen Förderzeitraumes von 2004 bis Ende 2008 sind landesweit 270 niedrigschwellige Betreuungsangebote ins Leben gerufen worden. Damit ist in nahezu jedem Landkreis in Niedersachsen mindestens ein solches Angebot vorhanden.

Weitere Fragen zu diesem Themenkreis beantwortet das „Informationsbüro für niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen“, bei der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin, Hannover.

Informationsbüro für niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen

(Link: www.niedrigschwellige-betreuungsangebote-nds.de)

Landesvereinigung für Gesundheit/ Akademie für Sozialmedizin, Hannover

(Link: www.gesundheit-nds.de)